

**Verordnung  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer  
(Gebührenverordnung für Wasserbauten)**

(vom 22. Oktober 1980)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf die §§ 75 und 108 des Wassergesetzes vom 15. Dezember 1901,

*beschliesst:*

Geltungsbereich § 1. Diese Verordnung regelt die Benützungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer zu privaten Zwecken; im übrigen gelten hinsichtlich Bewilligungspflicht sowie Inhalt, Ausübung und Beendigung der Bewilligung die Sondergebrauchsverordnung und hinsichtlich Verfahren die Konzessionsverordnung.

Vorbehalten bleiben die besondern wasserrechtlichen Bestimmungen über Wasserbenützungsanlagen und Materialentnahmen.

Gebührenpflicht § 2. Bewilligungspflichtige Inanspruchnahmen öffentlicher Gewässer sind nur gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr zulässig.

Auf die Erhebung einer Gebühr kann ganz oder zum Teil verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme auch öffentlichen Interessen dient.

Beanspruchte Fläche § 3. Für die Gebührenberechnung ist diejenige Fläche massgebend, welche faktisch oder aufgrund von Abgrenzungseinrichtungen, wie Pfähle, Ketten, schwimmende Balken, Ufermauern und ähnlichem, dem Gemeingebrauch weitgehend entzogen wird.

Die beanspruchte Fläche wird in der Regel in der Konzessionsurkunde planlich festgelegt.

Gebührenhöhe I. Grundsatz § 4. Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahmen, insbesondere zu baulichen Zwecken (wie Gebäude, Bootshäuser mit Aufenthaltsmöglichkeiten, Landanlagen, Auskragungen und dergleichen), ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Verkehrswert, zu entrichten.

Der Verkehrswert berechnet sich nach dem Verkehrswert anstossender oder rückliegender Grundstücke.

Neben dem Verkehrswert sind ein allfälliger Mehrwert der erstellten Anlage über die Erstellungskosten hinaus und das Mass der Beschränkung des freien Verfügungsrechtes zu berücksichtigen.

§ 5. Hängt die Intensität der erlaubten Nutzung vom Geschäftsgang des vom Bewilligungsnehmer betriebenen Gewerbes ab, können neben einer Grundgebühr für die übliche Nutzung variable Abgaben festgesetzt werden, die in ihrer Höhe von dem die Nutzung beeinflussenden wirtschaftlichen Sachverhalt abhängig zu machen sind.

II. Gewerbliche Nutzung

§ 6. Für Bootsunterstände, Bootssteganlagen, Pontons, Bootsliegeplätze (unabhängig von der Art der Anbindevorrichtung) und dergleichen Anlagen zu privater Nutzung wird eine jährliche Benützungsg Gebühr von Fr. 10.– je beanspruchten Quadratmeter erhoben.

III. Pauschalen  
1. Bootsstationierungsanlagen  
a) Private

§ 7. Für privaten Zwecken dienende, aber im öffentlichen Interesse liegende Bootsstationierungsanlagen sowie für Bootsvermietungsanlagen wird eine jährliche Benützungsg Gebühr von Fr. 1.– je beanspruchten Quadratmeter erhoben.

b) Öffentliche

§ 8. Für Stationierungsbojen wird eine jährliche Benützungsg Gebühr von Fr. 100.– erhoben.

c) Bojen

§ 9. Für Leitungen ist eine einmalige Benützungsg Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für im Wasser verlegte Leitungen

2. Leitungen

- a) bis zu einer Lichtweite von 20 cm Fr. 9.– je Laufmeter;
- b) bei Lichtweiten von 21–50 cm wird ein Drittel zugeschlagen;
- c) bei Lichtweiten von 51–80 cm werden zwei Drittel zugeschlagen;
- d) bei Lichtweiten von 81–120 cm wird die Gebühr verdoppelt;
- e) bei Lichtweiten von über 120 cm wird die dreifache Gebühr verrechnet.

Dieser Gebührentarif findet Anwendung auf sämtliche Leitungen, die nicht innerhalb eines Monats wieder entfernt werden.

§ 10. Bei vorübergehender Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen, ist eine Benützungsg Gebühr von Fr. 1.– je m<sup>2</sup> und pro Monat zu entrichten.

3. Vorübergehende gewerbliche Nutzung

4. Vorbehalt § 11. Pauschalen dürfen nicht höher als eine nach den allgemeinen Grundsätzen bemessene Gebühr sein; nötigenfalls sind sie auf begründetes Gesuch des Gebührenpflichtigen entsprechend herabzusetzen.
- Erhebungsarten § 12. Es können einmalige oder wiederkehrende Gebühren erhoben werden.
- Anpassungen § 13. Jährlich wiederkehrende Gebühren können von Amtes wegen oder auf Verlangen des Bewilligungsnehmers in Revision gezogen werden, sofern sich die für die seinerzeitige Festsetzung der Gebührenhöhe massgebenden Grundlagen (Verkehrswert, Hypothekarzins) wesentlich geändert haben.  
In die Konzessionen sind entsprechende Hinweise als Bedingungen aufzunehmen.
- Inkrafttreten § 14. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Zürich, 22. Oktober 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Stucki

Der Staatsschreiber:  
Roggwiller

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, 2. März 1981

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
E. Spillmann

Der Sekretär:  
E. Szabel